

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 23	Posen, den 10. Juli	1942
--------	---------------------	------

I n h a l t

	Seite
Nr. 150: Anordnung über Beschlagnahme von Geflügel, vom 28. August 1941	255
Nr. 151: Anordnung zur Änderung der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 179), vom 22. Juni 1942	256
Nr. 152: Anordnung zur Änderung der Anordnung über Bierpreise vom 26. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 144), vom 25. Juni 1942 ...	257
Nr. 153: 2. Anordnung über Höchstpreise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse, vom 25. Juni 1942	259
Nr. 154: Anordnung zur Durchführung der Anordnung über Höchstaufschläge im Großhandel mit Spinnstoffwaren vom 10. Mai 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 24, S. 385), vom 25. Juni 1942	260
Nr. 155: Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 93), vom 25. Juni 1942	260
Nr. 156: Hinweis auf eine Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhand über Tarife im Baugewerbe	260

Nr. 150

Anordnung über Beschlagnahme von Geflügel.

Vom 28. August 1941.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) in der Fassung der Verordnungen vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610) und vom 5. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 861) sowie der Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 335) ordne ich folgendes an:

§ 1

Geflügel wird hiermit beschlagnahmt.

§ 2

Unter Geflügel im Sinne dieser Anordnung sind zu verstehen:

1. Gänse, 2. Hühner, 3. Enten, 4. Puten.

§ 3

Von der Beschlagnahme ausgenommen ist Wildgeflügel. Die Abgabe von lebendem und geschlachtetem Geflügel darf nur nach den vom Eierwirtschaftsverband Wartheland zu erlassenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4

Der Eierwirtschaftsverband Wartheland kann die Anmeldung und Ablieferung von bestimmten Mengen des von den einzelnen Geflügelhaltern gehaltenen Geflügels anordnen und alle zur Durchführung der Anordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Posen, den 28. August 1941.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

§ 5

Zu widerhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 6

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Nr. 151

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 179).

Vom 22. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

§ 8 der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11 S. 179) erhält folgende Fassung:

§ 8

(1) Die Preise für Schweinshäute werden wie folgt festgesetzt:

I. Schlachtschweinshäute

- a) Unbeschädigte 1,— *R.M.* je kg
b) Beschädigte 0,75 *R.M.* je kg

II. Schlachtschweinhautstücke in einer Mindeststärke von 2 mm

a)	Mindestbreite	Mindestlänge	je kg <i>R.M.</i>
	bis 25 cm	bis 30 cm	0,40
	von 26 bis 40 cm	von 31 bis 50 cm	0,50
	über 40 cm	über 51 cm	0,70

III. Abdeckerschweinshäute

- a) Unbeschädigte 0,40 *R.M.* je kg
b) Beschädigte 0,35 *R.M.* je kg

(2) Für Eberfelle beträgt der Preis ein Viertel der in Absatz 1 festgesetzten Preise.

(3) Die Preise gelten je kg salzfrei gewogene Ware frei Bahnwagen oder frei Wagen ab Lager des Verkäufers.

(4) Für Schußhäute und Ferkelfelle (unter 50 cm Länge) beträgt der Preis die Hälfte des Preises für beschädigte Ware.

(5) Die festgesetzten Preise für unbeschädigte Ware gelten nur für fehlerfrei abgezogene Häute ohne Kopf, die speckfrei und narbenrein sind. Für narbenbeschädigte, mit Speck behaftete oder sonst beschädigte Häute gelten die Preise für „beschädigte Ware“.

(6) Beim Verkauf durch einen Großhändler oder eine Häuteverwertung an Verarbeiter darf auf die festgesetzten Preise ein Zuschlag von 0,10 *R.M.* je kg, auf die für Eberfelle festgesetzten Preise ein Zuschlag von 0,06 *R.M.* je kg berechnet werden. Weitere Zuschläge sind nicht zulässig.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

Posen, den 22. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 152

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Bierpreise vom 26. März 1942
(Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 144).

Vom 25. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

I.

§ 1 Abs. 1 der Anordnung über Bierpreise vom 26. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 144) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Die Preise für im Warthegau hergestellte Biere betragen:

		Lagerbier und Malzbier	Spezialbier	Weißbier	
		in Reichsmark je hl			
I. Bei Abgabe von Faßbier:					
a)	durch Brauereien an Biergroßverteiler	28,—	33,—	37,—	
b)	durch Brauereien und Biergroßverteiler an Gaststätten	34,—	40,—	44,—	
II. Bei Abgabe von Flaschenbier					
		in Flaschen von	in Reichsmark je Flasche		
a)	durch Brauereien an Biergroßverteiler ...	$\frac{3}{10}$ Liter	0,125	0,14	0,15
		$\frac{1}{3}$ Liter	0,13	0,15	0,16
		$\frac{4}{10}$ Liter	0,15	0,18	0,20
		$\frac{1}{2}$ Liter	0,19	0,22	0,24
b)	durch Brauereien und Biergroßverteiler an Gaststätten und Einzelhändler	$\frac{3}{10}$ Liter	0,15	0,17	0,18
		$\frac{1}{3}$ Liter	0,16	0,18	0,19
		$\frac{4}{10}$ Liter	0,18	0,21	0,25
		$\frac{1}{2}$ Liter	0,23	0,26	0,28
c)	durch Biergroßverteiler, Einzelhändler und Gaststätten an letzte Verbraucher über die Straße höchstens	$\frac{3}{10}$ Liter	0,20	0,23	0,24
		$\frac{1}{3}$ Liter	0,22	0,24	0,25
		$\frac{4}{10}$ Liter	0,24	0,29	0,31
		$\frac{1}{2}$ Liter	0,31	0,35	0,37

II.

§ 5 Abs. 1 der Anordnung über Bierpreise vom 26. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 144) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Beim Ausschank von Faßbier und Flaschenbier gelten folgende Höchstpreise:

Gaststätten der Preisgruppe	Gemeinden über 20 000 Einwohner und Hermannsbad			Gemeinden unter 20 000 Einwohner		
	Lager- und Malzbier	Spezialbier	Weißbier	Lager- und Malzbier	Spezialbier	Weißbier
in Reichsmark je Liter						
I	—,68	—,80	—,84	—,68	—,80	—,84
II und III	—,80	—,93	—,97	—,72	—,84	—,88
IV	—,99	1,15	1,19	—,72	—,84	—,88
in Reichsmark je $\frac{1}{2}$ Liter						
I	—,34	—,40	—,42	—,34	—,40	—,42
II und III	—,40	—,47	—,49	—,36	—,42	—,44
IV	—,50	—,58	—,60	—,36	—,42	—,44
in Reichsmark je $\frac{4}{10}$ Liter						
I	—,27	—,32	—,34	—,27	—,32	—,34
II und III	—,32	—,37	—,39	—,28	—,33	—,35
IV	—,39	—,46	—,48	—,28	—,33	—,35
in Reichsmark je $\frac{1}{3}$ Liter						
I	—,23	—,27	—,28	—,23	—,27	—,28
II und III	—,27	—,31	—,32	—,24	—,28	—,29
IV	—,33	—,39	—,40	—,24	—,28	—,29
in Reichsmark je $\frac{6}{20}$ Liter						
I	—,21	—,24	—,25	—,21	—,24	—,25
II und III	—,24	—,28	—,29	—,22	—,25	—,26
IV	—,30	—,35	—,36	—,22	—,25	—,26
in Reichsmark je $\frac{5}{20}$ Liter						
I	—,17	—,20	—,21	—,17	—,20	—,21
II und III	—,20	—,23	—,24	—,18	—,21	—,22
IV	—,25	—,29	—,30	—,18	—,21	—,22

III.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 25. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

**2. Anordnung
über Höchstpreise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse.**

Vom 25. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Sauermilchquark.

§ 1

(1) Die Molkereien dürfen bei Abgabe von Sauermilchquark den Preis von *RM* 46,— je 100 kg nicht überschreiten.

(2) Dieser Höchstpreis gilt ab Molkerei für Sauermilchquark mit mindestens 32 v. H. Trockenmassegehalt. Ist der Trockenmassegehalt niedriger, so ist für jeden angefangenen Vomhundertsatz ein Abschlag von 1,50 *RM* zu gewähren.

Sauermilchkäse.

§ 2

(1) Der Sauermilchkäsehersteller darf folgende Höchstpreise in Reichsmark nicht überschreiten:

	bei Abgabe an den Großhandel	Kleinhandel je 1 kg
Sauermilchkäse mit Schmierebildung	<i>RM</i> 86,—	<i>RM</i> 0,99
Sauermilchkäse ohne Schmierebildung	<i>RM</i> 88,—	<i>RM</i> 1,—

(2) Der Preis gilt einschließlich Verpackung, bei Abgabe an den Großhandel frei Station des Großhändlers, bei Abgabe an den Kleinhandel frei Haus oder Laden des Kleinhändlers.

§ 3

(1) Der Großhandel darf bei Abgabe an den Kleinhandel folgende Höchstpreise in Reichsmark je 1 kg nicht überschreiten:

- a) für Sauermilchkäse mit Schmierebildung 0,99 *RM*
- b) für Sauermilchkäse mit Schimmelbildung 1,00 *RM*

(2) Der Preis gilt frei Haus oder Laden des Kleinhändlers.

§ 4

(1) Der Kleinhandel darf bei Abgabe an letzte Verbraucher für Sauermilch mit Schmierebildung oder Schimmelbildung einen Höchstpreis von *RM* 1,28 je kg nicht überschreiten.

(2) Bei Lieferung an den Großverbraucher ist je kg ein Abschlag von 0,14 *RM* zu gewähren. Großverbraucher ist, wer eine geschlossene Lieferung von mehr als 15 kg bezieht.

§ 5

(1) Bei Lieferung von Sauermilchkäse an Aufgangstellen ermäßigen sich die Preise der Sauermilchkäsehersteller bei Abgabe an den Großhandel — § 2 — um *RM* 1,— je 100 kg und erhöhen sich die Einstandspreise der Großhändler — § 2 — um 1,— *RM* je 100 kg.

(2) Großfilialbetriebe haben Anspruch auf die Großhandelspreise — § 2 — nur dann, wenn sie den Sauermilchkäse über ihr eigenes Zentrallager unmittelbar vom Hersteller beziehen und dies auch bisher schon getan haben.

§ 6

Verkaufen Sauermilchkäsehersteller in eigenen Verkaufsstellen außerhalb ihrer Betriebsstätten, so sind sie berechtigt, die in dieser Anordnung zugelassenen Verbraucherhöchstpreise zu fordern.

§ 7

Wird ein qualitativ nicht mehr einwandfreier, z. B. überreifer, verlaufener oder dunkel verfärbter Sauermilchkäse in den Verkehr gebracht, so ist bei sämtlichen Kisten und Packungen der Zusatz „2. Sorte“ gut lesbar anzubringen und ein handelsüblicher Abschlag zu berechnen.

§ 8

Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß ohne Berechnung des Höchstpreises ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann.

§ 9

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschrift vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) bestraft.

§ 11

(1) Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der §§ 16 bis 19, 20, 23 und 25 der Anordnung über Höchstpreise für Käse vom 21. November 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 595), soweit sie sich auf Sauermilchkäse und Sauermilchquark beziehen, und bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Posen, den 25. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 154

Anordnung

zur Durchführung der Anordnung über Höchstaufschläge im Großhandel mit Spinnstoffwaren vom 10. Mai 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 24, S. 385).

Vom 25. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I.S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Bei der Preisbildung für Berufsbekleidung aus Leinen darf der nach § 1 Abs. 1 der Anordnung über Höchstaufschläge im Großhandel mit Spinnstoffwaren vom 10. Mai 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 24, S. 385) zulässige Großhandelsaufschlag 12 v. H. des tatsächlichen Einkaufspreises nicht überschreiten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 10. Juli 1942 in Kraft.

Posen, den 25. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 155

Vierte Durchführungsverordnung

zur Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 93).

Vom 25. Juni 1942.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 in der Fassung der Abänderungsanordnung vom 19. Januar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 99) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Preisbildung für Berufskleidung aus Leinen im Einzelhandel tritt an die Stelle der nach der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel vom 29. Januar 1940 in der Fassung der Abänderungsanordnung vom 19. Januar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 99) höchstzulässigen Einzelhandelsaufschläge ein einheitlicher Höchstaufschlag vom 25 v. H.

(2) Dieser Aufschlag unterliegt der Kürzung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. Januar 1940.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1942 in Kraft.

Posen, den 25. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 156

Hinweis

auf eine Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder über Tarife im Baugewerbe.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 15/1942 ist unter IV S. 748 die Erste Ergänzungstarifordnung zur Tarifordnung im Baugewerbe im Reichsgau Wartheland vom 5. Mai 1942 (Zeiten für Fliesenlegearbeiten) veröffentlicht, auf die hiermit hingewiesen wird.